

Landesschiedsordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bremen

gemäß Beschluss auf der Landesmitgliederversammlung am 30.11.2019

§ 1 Grundsätze und Zuständigkeit

(1) Das Landesschiedsgericht hat die Aufgabe, auf Antrag Streitigkeiten innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bremen beizulegen. Dabei soll es in jedem Stadium des Verfahrens versuchen, die Streitigkeiten zwischen den Parteien im Wege der Schlichtung zu beenden. Ist eine Schlichtung nicht möglich, entscheidet das Landesschiedsgericht über die Anträge der Parteien.

(2) Das Landesschiedsgericht ist zuständig für:

- a) Streitigkeiten zwischen dem Landesverband und Kreisverbänden, zwischen Landesverband und Vereinigungen, zwischen Kreisverbänden, zwischen Organen der genannten Verbände, zwischen Mitgliedern des Landesverbands oder zwischen Landesverbandsmitgliedern und Organen des Landesverbands, soweit dadurch Parteiinteressen berührt werden und keine Zuständigkeit eines Kreisschiedsgerichts gegeben ist,
- b) Ordnungsmaßnahmen gemäß § 21 der Bundessatzung gegen Organe oder Mitglieder des Landesverbandes oder gegen Kreisverbände,
- c) Beschwerden gegen Entscheidungen eines Kreisschiedsgerichts,
- d) alle Fälle, in denen ein Kreisschiedsgericht zuständig wäre, ein solches aber nicht besteht oder nicht ordnungsgemäß besetzt ist.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Das Landesschiedsgericht entscheidet grundsätzlich in der Besetzung mit der oder dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern.

(2) Der oder die Vorsitzende, zwei weitere Mitglieder sowie ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied werden entsprechend den Vorschriften für die Wahl des Landesvorstands für zwei Jahre von der Landesmitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neues Landesschiedsgericht gewählt ist. Sie können nicht abgewählt werden. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Der oder die Vorsitzende wird von den weiteren gewählten Mitgliedern in der Reihenfolge ihres Lebensalters vertreten. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so ist auf der nächsten Landesmitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit durchzuführen.

(3) Je ein weiteres Mitglied benennen von Fall zu Fall die streitenden Parteien. Der oder die Vorsitzende kann den Parteien für die Benennung eine Ausschlussfrist setzen. Wird das Mitglied nicht innerhalb dieser Ausschlussfrist benannt, ist der oder die Vorsitzende berechtigt, im Einvernehmen mit den gewählten Mitgliedern ein weiteres Mitglied seiner oder ihrer Wahl zu benennen. Die Parteien sind über diese Folge des Fristversäumnisses in Textform zu belehren.

(4) Mitglied des Landesschiedsgerichtes kann nur sein, wer Mitglied der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landesverband Bremen ist. Mitglieder des Landes- oder eines Kreisvorstands sowie Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen, dürfen dem Landesschiedsgericht nicht angehören.

§ 3 Geschäftsführung

Geschäftsstelle des Landesschiedsgerichts ist die Landesgeschäftsstelle. Sie untersteht insoweit den Weisungen des Landesschiedsgerichts.

§ 4 Anträge

(1) Antragsberechtigt sind:

- a) alle Organe des Landesverbandes, der Kreisverbände und der Vereinigungen,
- b) ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer*innen einer Versammlung, sofern eine Wahl oder Entscheidung dieser Versammlung angefochten wird,
- c) jedes Parteimitglied, sofern es in der Sache selbst unmittelbar betroffen ist.

(2) Wahlen und Entscheidungen von Organen können nur innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung angefochten werden.

(3) Jeder verfahrenseinleitende Antrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Textform. Er ist zu begründen und mit Beweismitteln zu versehen. Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Kreisschiedsgerichte sind binnen eines Monats nach Kenntnis der schriftlichen Gründe der angefochtenen Entscheidung einzulegen, soweit der zuständige Kreisverband keine eigene Regelung hierüber getroffen hat.

(4) Anträge, Schriftsätze und Urkunden, auf die Bezug genommen wird, sind dem Landesschiedsgericht postalisch oder per E-Mail zuzusenden.

§ 5 Verfahrensbeteiligte

(1) Beteiligte in einem Verfahren beim Landesschiedsgericht sind:

- a) Antragsteller*in,
- b) Antragsgegner*in,
- c) Beigeladene.

(2) Antragsgegner*innen können alle Organe, Kreisverbände, Vereinigungen und jedes Mitglied des Landesverbandes sein. Die Organe, Kreisverbände und Vereinigungen werden durch ihren Vorstand oder ihre Sprecher*innen vertreten. Wird die Entscheidung einer Versammlung angefochten, ist Antragsgegnerin die jeweilige Versammlungsleitung; der Vorstand ist beizuladen.

(3) Das Landesschiedsgericht kann weitere Mitglieder oder Vertretungsorgane, die ebenfalls in der Sache selbst betroffen sind, nach eigenem Ermessen beiladen. Die Beiladung erfolgt durch unanfechtbaren Beschluss des Landesschiedsgerichts. Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten mitzuteilen.

(4) Die Verfahrensbeteiligten können sich eines Beistandes oder, sofern nicht das persönliche Erscheinen angeordnet wurde, eines oder einer Verfahrensbevollmächtigten bedienen. Diese müssen dem Landesschiedsgericht eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

§ 6 Befangenheit

(1) Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts können von Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären, wenn ein Grund dafür vorliegt.

(2) Beteiligte haben das Ablehnungsgesuch unverzüglich vorzubringen, nachdem ihnen der Umstand bekannt geworden ist, der die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnte. Eine Ablehnung ist ausgeschlossen, wenn sich die Beteiligten in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt haben, ohne den ihnen bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen. Die Beteiligten sind über diese Rechte und Pflichten zu belehren.

(3) Über Ablehnungsgesuche entscheidet das Landesschiedsgericht in der jeweiligen Besetzung ohne ihr abgelehntes Mitglied. Dem Ablehnungsgesuch ist stattzugeben, wenn mindestens zwei Mitglieder des Landesschiedsgerichts es für begründet erachten. In diesem Fall rückt das erste stellvertretende Mitglied nach. Wird dem Ablehnungsgesuch hinsichtlich eines weiteren Mitglieds stattgegeben, rückt das zweite stellvertretende Mitglied nach.

§ 7 Verfahrensvorbereitung

(1) Die Verfahrensvorbereitung liegt in den Händen des oder der Vorsitzenden. Er oder sie trifft die Entscheidungen, die ohne mündliche Verhandlung ergehen, allein, soweit diese Landesschiedsordnung und die Satzung keine anderweitigen Regelungen treffen.

(2) Der oder die Vorsitzende setzt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung fest. Die Terminladung erfolgt in Textform. Sie ist den Beteiligten sowie den gewählten und benannten Mitglieder des Landesschiedsgerichts zuzustellen. Die Terminladung muss neben Ort und Zeit der Verhandlung den Hinweis enthalten, dass bei Fernbleiben von Beteiligten in deren Abwesenheit entschieden werden kann. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann sie verkürzt werden.

(3) Der oder die Vorsitzende kann diese Aufgaben im Einvernehmen mit den gewählten weiteren Mitgliedern auf eines von ihnen übertragen. Die Beteiligten sollen hierüber informiert werden.

§ 8 Alleinentscheid

(1) Erweist sich ein Antrag als offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann die oder der Vorsitzende im Einvernehmen mit den gewählten weiteren Mitgliedern den Antrag durch Vorbescheid zurückweisen. Die Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung.

(2) Gegen einen Vorbescheid des oder der Vorsitzenden können die Beteiligten binnen eines Monats nach Zustellung des Vorbescheids Einspruch einlegen. Wird der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen, sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung. In dem Vorbescheid sind die Beteiligten über den zulässigen Rechtsbehelf zu belehren.

§ 9 Mündliche Verhandlung

(1) Das Landesschiedsgericht trifft die verfahrensbeendenden Entscheidungen aufgrund mündlicher Verhandlung, jedoch kann im Einvernehmen aller Beteiligten auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

(2) Die mündliche Verhandlung ist für Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse von Beteiligten geboten ist. Mit Einverständnis aller Beteiligten kann die Verhandlung der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(3) Die mündliche Verhandlung wird von der oder dem Vorsitzenden geleitet. Die Verhandlungsleitung kann auf ein weiteres gewähltes Mitglied übertragen werden.

(4) Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache und – sofern die Beteiligten hierauf nicht verzichten – der Darlegung des wesentlichen Akteninhalts. Sodann erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

(5) Das Landesschiedsgericht hat möglichst auf eine gütliche Einigung hinzuwirken. Es kann hierzu einen gesonderten Gütetermin anberaumen.

(6) Kann die mündliche Verhandlung nicht in einem Termin abgeschlossen werden, so wird sie vertagt. Wird mit dem Beschluss ein neuer Termin bekannt gegeben, so bedarf es keiner Ladung.

(7) Nach der Erörterung der Sache und nach Abschluss einer etwaigen Beweisaufnahme wird die mündliche Verhandlung für geschlossen erklärt. Neue Tatsachen und Beweisanträge können die Beteiligten danach nicht mehr vorbringen. Das Landesschiedsgericht kann jedoch die Wiedereröffnung beschließen.

(8) Über den Verlauf der mündlichen Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergibt. Anträge der Beteiligten sind im Wortlaut aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem oder der Vorsitzenden und dem oder der Protokollführer*in zu unterschreiben. Es ist allen Beteiligten unverzüglich zuzuleiten.

§ 11 Beweisaufnahme und Mitwirkungspflichten

(1) Das Landesschiedsgericht kann selbst Beweise zur Sachverhaltsermittlung erheben und ist nicht an bestimmte Beweismittel gebunden.

(2) Organe des Landesverbandes, der Kreisverbände und der Vereinigungen sind verpflichtet, dem Landesschiedsgericht bei der Sachverhaltsermittlung zu helfen.

(3) Alle Verfahrensbeteiligten und Zeug*innen sind zur Mitwirkung am Verfahren des Landesschiedsgerichts verpflichtet.

(4) Zeug*innen sind aufgrund ihrer Parteimitgliedschaft zur Befolgung der Ladung oder der Aufforderung zur schriftlichen Aussage verpflichtet.

(5) Ein Verstoß gegen diese Mitwirkungspflichten kann als parteischädigendes Verhalten gewertet und mit Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Die Verfahrensbeteiligten und Zeuginnen sind hierüber zu belehren.

§ 12 Entscheidung

(1) Das Landesschiedsgericht entscheidet nach freier Überzeugung. In Parteiordnungsverfahren nach § 21 der Bundessatzung ist es an die Anträge der Beteiligten nicht gebunden. Das Landesschiedsgericht kann in diesem Fall eine mildere als die beantragte Maßnahme aussprechen, nicht jedoch eine schärfere.

(2) Der Entscheidung des Landesschiedsgerichtes dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die den Beteiligten bekannt sind und zu denen sie Stellung nehmen konnten.

(3) Entschieden wird aufgrund nicht öffentlicher Beratung des Landesschiedsgerichts. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

(4) Die Entscheidung ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und soll den Beteiligten innerhalb von acht Wochen nach dem Ende der mündlichen Verhandlung zugestellt werden. Sie wird dem Landesvorstand zur Kenntnis gegeben.

(5) Entscheidungen des Landesschiedsgerichts von grundsätzlicher Bedeutung sind in anonymisierter Form den Mitgliedern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie dem Institut für Deutsches und Internationales Parteienrecht und Parteienforschung zugänglich zu machen, sofern berechnete Interessen der am Verfahren Beteiligten nicht entgegenstehen.

(6) Verfahrensakten können fünf Jahre nach Abschluss des Verfahrens vernichtet werden. Die Übergabe an das Archiv Grünes Gedächtnis bleibt davon unberührt.

§ 13 Einstweilige Anordnung

(1) Das Landesschiedsgericht kann jederzeit auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen, ausgenommen die Anordnung eines Parteiausschlusses.

(2) Die Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung und in dringenden Fällen allein durch die oder den Vorsitzenden ergehen. Die oder der Vorsitzende soll sich in diesem Fall mit den gewählten weiteren Mitgliedern abstimmen.

(3) Gegen eine Entscheidung gemäß Absatz 2 kann der oder die Betroffene binnen zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der oder die Betroffene ist mit der Anordnung über dieses Rechtsmittel zu belehren. Über die Beschwerde entscheidet das Landesschiedsgericht aufgrund mündlicher Verhandlung.

§ 14 Beschwerde beim Bundesschiedsgericht

(1) Gegen eine Sachentscheidung des Landesschiedsgerichtes können alle Beteiligten innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Bundesschiedsgericht Beschwerde einlegen.

(2) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, sie richtet sich gegen eine einstweilige Anordnung.

(3) Gegen Beschlüsse ist ein Rechtsmittel nicht gegeben, sofern nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 15 Landesschiedsgericht als Beschwerdeinstanz

(1) Ist das Landesschiedsgericht Beschwerdeinstanz gegen eine Entscheidung eines Kreisschiedsgerichts, so kann es

- a) über die Sache erneut entscheiden oder
- b) die Sache an das Kreisschiedsgericht zurückweisen, wenn dessen Entscheidung auf einer mangelhaften Aufklärung des Sachverhaltes oder wesentlichen Verfahrensmängeln beruht.

(2) Offensichtlich unbegründete Beschwerden können vom Landesschiedsgericht nach Lage der Akten ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zurückgewiesen werden.

(3) Gegen Beschwerdeentscheidungen des Landesschiedsgerichtes ist ein weiteres Rechtsmittel beim Bundesschiedsgericht möglich.

§ 16 Zustellung

(1) Zustellungen im Sinne dieser Landesschiedsordnung erfolgen per Datenfernübertragung gegen Empfangsbekanntnis oder postalisch per Einschreiben. Sind Beteiligte anwaltlich vertreten, kann die Zustellung entsprechend § 198 der Zivilprozessordnung erfolgen.

(2) Die postalische Zustellung gilt auch dann als erfolgt, wenn der oder die Adressat*in die Annahme verweigert oder wenn sie einer oder einem Angehörigen seines oder ihres Haushalts übergeben worden ist.

(3) Kann die oder der Beteiligte unter der Anschrift, die sie oder er zuletzt gegenüber der zuständigen Parteigliederung angegeben hat, nicht erreicht werden, so gilt die postalische Zustellung dennoch als bewirkt.

§ 17 Kosten und Auslagen

(1) Verfahren vor dem Landesschiedsgericht sind kostenfrei.

(2) Kosten anwaltlicher Vertretung und weitere notwendigen Auslagen werden grundsätzlich nicht übernommen. Das Landesschiedsgericht kann auf Antrag ausnahmsweise durch Beschluss entscheiden, dass sie der oder dem Beteiligten erstattet werden.

(3) Im Falle eines Parteiordnungsverfahrens, das mit Freispruch oder Antragsrücknahme durch die oder den Antragsteller*in endet, hat das Landesschiedsgericht der oder dem Antragsteller*in oder dem Landesverband aufzugeben, der oder dem Antragsgegner*in die notwendigen Auslagen zu erstatten.

(4) Im Übrigen kann das Landesschiedsgericht nach seinem Ermessen einer Partei die Erstattung der Auslagen der anderen Partei auferlegen, wenn erstere einen von vornherein offensichtlich unbegründeten Antrag weiter verfolgte.